

Mittheilung des Senats

vom 18. Januar 1884.

1. Gesetz, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883.

Von den zur Ausführung des die Krankenversicherung der Arbeiter betreffenden Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 erforderlich werdenden Einrichtungen bedürfen einige infolge der besonderen Verhältnisse der stadtbremischen Gemeinde einer vorgängigen verfassungsmäßigen Mitwirkung der Bürgerschaft. Es sind für die Stadtgemeinde Bremen namentlich die Organe zu bezeichnen, welchen die inhalts des Reichsgesetzes „den Gemeinden“ (zum Unterschied von den Gemeindebehörden) zustehenden Beschlüsse und Obliegenheiten übertragen werden sollen; außerdem aber werden in betreff der allgemeinen Organisation der künftigen Gemeindefrankenversicherung Bestimmungen nöthig, für welche eine gemeinsame Beschlußnahme des Senats und der Bürgerschaft erforderlich ist.

Der Senat beantragt deshalb die Niederlegung einer Deputation zur Berathung der behufs Ausführung des erwähnten Gesetzes für die stadtbremische Gemeinde erforderlich werdenden Einrichtungen und Maßnahmen, insoweit dieselben nicht kraft jenes Gesetzes vom Senate allein zu regeln sind, und ersucht die Bürgerschaft für den Fall des Einverständnisses um baldthunliche Namhaftmachung der von ihr in diese Deputation gewählten Mitglieder.

2. Darlehn an den Deichverband für das Obervieland.

Der Deichhauptmann des genannten Verbandes hat an den Senat das Gesuch gerichtet, zu genehmigen, daß das Darlehn von M. 140 000, welches der Staat im Jahre 1881 für die Verstärkung der Ochtumdeiche zur Verfügung gestellt hat, soweit es für diesen Zweck nicht in Anspruch genommen worden ist, zur Verstärkung der im Bezirke des Verbandes belegenen Weserdeiche verwendet werde. Der nicht verausgabte Rest der Darlehenssumme beträgt M. 42 800. Der Deichhauptmann hebt hervor, daß die Verstärkung der Weserdeiche, welche auch im Interesse der Südvorstadt liege, von dem Verbande in kurzer Frist ausgeführt werden könne, wenn ihm die gedachte Summe zu diesem Zwecke darlehnsweise zur Verfügung gestellt werde. Nach erstattetem Berichte des Landherrn, welcher das Gesuch für wohl begründet erklärt, ist der Senat geneigt, die erbetene Genehmigung unter Aufrechterhaltung der durch den Beschluß vom 1./2. März 1881 festgestellten Verzinsungs- und Rückzahlungsbedingungen zu ertheilen; er ersucht daher die Bürgerschaft, ihre Zustimmung auszusprechen.

3. Besetzung des Amtsgerichts Bremen und des Amtsgerichts Bremerhaven.

Der Senat hat zu Mitgliedern der Deputation die Herren Senator Bürman, Senator Pauli und Senator Schulz ernannt.

